

Awareness-Statut Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld

Awareness (engl. Bewusstsein) bedeutet für uns, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu haben sowie die Sensibilisierung für diskriminierende und grenzüberschreitende Strukturen und Verhaltensweisen, um diese zu minimieren.

Durch die Einsetzung eines Awareness-Teams wollen wir unseren „Kodex für ein wertschätzendes Miteinander im KV Bielefeld“ mit Leben füllen und in die Umsetzung bringen. Als niedrigschwellige Ansprechstelle soll das Awareness-Team einen Beitrag dazu leisten, dass sich bei unseren Veranstaltungen alle Menschen wohlfühlen und einbringen können.

Wir sind uns bewusst, dass wir in den bestehenden gesellschaftlichen Strukturen keinen diskriminierungsfreien Raum herstellen können, wollen uns aber aktiv dafür einsetzen, Ausschlüsse zu verringern.

§ 1 Aufbau des Awareness-Teams

(1) Das Awareness-Team besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, diese dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes oder Hauptamtliche in der Kreisgeschäftsstelle, müssen aber Mitglied der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein.

(2) Zur Besetzung des Awareness-Teams unterbreitet der Vorstand einen Listenvorschlag; die Wahl wird als verbundene Einzelwahl durchgeführt.
Die Plätze im Awareness-Team werden nach dem Frauenstatut mindestquotiert besetzt.

(3) Die Amtszeit des ernannten Awareness-Teams endet am Tag nach der Ernennung des neuen Awareness-Teams. Sie geht längstens zwei Jahre.

(4) Im Bedarfsfall kann der Vorstand Mitglieder mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 2 Ansprechbarkeit des Awareness-Teams

(1) Auf jeder Mitgliederversammlung und Veranstaltung sollen mindestens zwei Mitglieder der Awareness Gruppe anwesend und ansprechbar sein. Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird auf die Ansprechbarkeit und die anwesenden Mitglieder des Awareness-Teams hingewiesen. Die anwesenden Mitglieder des Awareness-Teams sind optisch durch lila Westen kenntlich zu machen.

(2) Auf die Erreichbarkeit des Awareness-Teams während Veranstaltungen per Telefon wird hingewiesen.

(3) Für die Arbeit des Awareness-Teams wird eine eigene Telefonnummer und eine Mailadresse eingerichtet. Die Mailadresse wird auf der Website des Kreisverbands veröffentlicht.

§ 3 Aufgaben und Grenzen des Awareness-Team

- (1) Das Awareness-Team ist niedrigschwellige Anlaufstelle bei diskriminierendem und grenzverletzendem Verhalten sowie weiterer Nichtbeachtung des „Kodex für ein wertschätzendes Miteinander im KV Bielefeld“ sowie des Frauen- und des Vielfaltstatus.
- (2) Personen, die das Awareness-Team bei einer Veranstaltung bilden, sollen während der Veranstaltung keine andere Funktion haben, z.B. selbst kandidieren, Redeleitung etc.
- (3) Die Mitglieder des Awareness-Teams hören Betroffenen zu, sprechen diese aktiv an, beraten und bieten bei Bedarf weitere Unterstützung an. Diese Unterstützung kann beispielsweise ein Gespräch mit dem Kreisvorstand/anderen Beteiligten oder die Begleitung zu so einem Gespräch sein sowie weitere Maßnahmen, die zur Konfliktlösung beitragen. Jedes Handeln über das Zuhören hinaus geschieht nur mit Einverständnis und auf Wunsch der betroffenen Person.
- (4) Bei Vorfällen im Themenfeld sexualisierte Gewalt stellen die Mitglieder des Awareness-Teams nur auf Wunsch der betroffenen Person den Kontakt mit den Ombudsstrukturen des Landesverbandes her.
- (5) Das Awareness-Team kann keine langfristige und bei Bedarf professionelle Begleitung für betroffene Personen leisten. Sie soll auf entsprechende Anlaufstellen hinweisen.
- (6) Ein Verweis von Veranstaltungen ist nur durch den anwesenden verfügbaren Vorstand möglich.
- (7) Die Mitglieder des Awareness-Teams achten auch auf ihre eigenen Grenzen. Das Awareness-Team trifft sich bei Bedarf zum Austausch über ihre Arbeit.
- (8) Die Mitglieder des Awareness-Teams behandeln alles, was an sie herangetragen wird, vertraulich. Sollte ein Gespräch nur mit einem Mitglied der Awareness Gruppe stattgefunden haben, darf dieses Mitglied den Inhalt des Gesprächs mit anderen Mitgliedern des Awareness-Teams besprechen. Auch die Persönlichkeitsrechte potenzieller Täter*innen sind immer zu wahren.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Das Awareness-Team macht den Kreisvorstand auf Missstände aufmerksam und macht Vorschläge zur Verbesserung der Awareness-Arbeit. Dazu ist es auf seinen Wunsch hin kurzfristig zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- (2) Der Vorstand benennt zwei Personen, die als Ansprechpersonen für das Awareness-Team zuständig sind. Dabei sind das Frauen- und das Vielfaltstatut zu beachten.

§ 5 Fortbildung der Awareness-Team

- (1) Eine Einführungsschulung für neu gewählte Awareness-Teams wird angeboten. Dazu gehört ein „Ersthelfer*innenkurs Mentale Gesundheit“. Die Awareness-Teammitglieder erhalten außerdem die Möglichkeit, Erste-Hilfe-Kurse auf Kosten des KVs zu besuchen.

(2) Eine Supervision wird durch jährliche Sitzungen, begleitet durch eine Fachreferentin, angeboten.

§ 6 Bericht

Die Mitglieder des Awareness-Teams berichten jährlich über ihre Arbeit bei einer Mitgliederversammlung.

§ 7 Geltung des Awarenessstatutes

Das Awarenessstatut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen auf der JHV am 28.03.2026.